Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Neubau des Lebensmittelmarktes Aldi" - Stadt Bad Salzungen

-Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB-

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB / § 11 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet "Handel" hier:- Lebensmittelmarkt

3. Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 (1) 2 BauGB / § 23 BauNVO

Baugrenze

6. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche hier: -öffentliche Verkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: -private Erschließungsstraße

P Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: -privater Parkplatz

Einfahrt

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 (1) 13 BauGB

TW, SW, RW, FW unterirdisch hier: -Trinkwasserleitung, Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, Fernwärmeleitung, Elektrizitätsleitung, Gasleitung, Telekommunikationsleitung (Angaben ohne Gewähr!)

ELT, GAS, TK

13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 25 BauGB

E1 Anpflanzen: Bäume mit Kennzeichnung der Maßnahme hier:-Maßnahme E1

Erhaltung: Bäume

E2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: -Maßnahme E2.1

E2.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: -ohne konkrete Maßnahme [siehe Pkt. C) Nr. 5.]

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Schallschutzwand Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: -Schallschutzwand

16. Eigene Planzeichen

Grundriss und Erschließung des geplanten Vorhabens

255,35 geplante Geländehöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)

Löschwasserzisterne

Bestandsangaben

Gebäudebestand (ALKIS)

282/1 Flurstücksnummern (ALKIS)

Flurstücksgrenzen (ALKIS)

Straßen bzw. Wege (eingemessen)

· 254,66 Geländehöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN); eingemessen)

Laubbaum bzw. Nadelbaum Bestand (eingemessen)

11,00 Vermaßung (in Meter)

+ 0,00 m (Oberkante Schachtdeckel ≙ 255,87 m über Normalhöhennull)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BauGB, §§ 11, 16, 18 und 19 BauNVO

1. Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung sonstiges Sondergebiet "Handel" - (SO Handel) nach § 11 (3) 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung - Lebensmittelmarkt - festgesetzt.
2. Im sonstigen Sondergebiet "Handel" wird die GRZ auf 0,81 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige GRZ von 0,8 ausschließlich durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird überschritten werden. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend.
3. Die Verkaufsfläche darf insgesamt 1.400 m² nicht überschreiten.
4. Für das sonstige Sondergebiet "HANDEL" wird die Geschossfläche auf 2.450 m² begrenzt.
5. Die Oberkante der baulichen Anlage wird mit max. 7,00 m festgesetzt.

5.1 Definition - Oberkante der baulichen Anlagen
Die angegebene Oberkante der baulichen Anlage bezeichnet den höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Technische Aufbauten (Lüftungstechnik u.ä.) sind hierbei zu berücksichtigen. Als Bezugspunkt für die angegebene Oberkante der baulichen Anlage gilt die Oberkante Schachtdeckel (± 0,00 m).

B) Bauweise, Baugrenzen nach § 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

1. Es wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgesetzt.

1.1 Definition abweichende Bauweise
Bei der abweichenden Bauweise darf die Gesamtlänge der Gebäude 50 m überschreiten.

2. Nebenanlagen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

1. Dachform
Als Dachform für das Hauptgebäude wird ein Flachdach zugelassen.
2. Dachdeckung
Als Dachdeckung für das Hauptgebäude werden Kunststoffdichtungsbahnen zugelassen.
3. Fassadengestaltung

3.1 Oberflächen von Außenwänden und Attika
Als Oberfläche der Außenwände für das Hauptgebäude sind Verblendklinker und für die Oberfläche der Attika Aluverbundplatten zugelassen.

3.2 Farbe von Außenwänden und Attika
Als Farbe von Außenwänden für das Hauptgebäude ist anthrazit-grau zulässig und für die Attika mittelgrau.

4. Werbeanlagen

4.1 Zulässig ist ein freistehender Werbepylon mit einer lichten Höhe von max. 6,50 m (siehe Lageplan und Ansichten im Vorhaben- und Erschließungsplan).

4.2 An den Fassaden des Hauptgebäudes sind, nur die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten, Werbeanlagen zulässig (siehe Ansichten im Vorhaben- und Erschließungsplan).

4.3 Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein.

4.4 Über die im Pkt. 4.1 und 4.2 genannten Werbeanlagen hinaus, sind keine weiteren Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) zulässig.

5. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
Innerhalb der Grundstücke sind unbefestigte Flächen mit Rasen, Bodendeckern bzw. Gehölzen zu begrünen. Bei Gehölzen sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

D) Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 (1) 24 BauGB

1. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen

1.1 Für die haustechnischen Anlagen (Gesamt) ist nachfolgender max. Schallleistungspegel zulässig:
Haustechnische Anlagen (Gesamt). $L_{WAeq} \leq 75{,}0$ dB(A), 24 h/Tag

1.2 Entlang der Willi-Stoltz-Straße ist im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 1592/8 der Gemarkung Bad Salzungen, Flur 0 und im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 1592/7 und 1592/8 der Gemarkung Bad Salzungen, Flur 0 eine 25,0 m / 30,0 m lange und 2,0 m hohe Schallschutzwand mit einem Mindestschalldämm-Maß von $R_w = 25$ dB zu errichten (siehe zeichnerische Festsetzung).

1.3 Die Anlieferung ist einzuhausen. Das Mindestschalldämm-Maß der umschließenden Bauteile muss Rw > 25 dB betragen.

1.4 Die Fahrwege des Parkplatzes sind zu asphaltieren.

E) Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 (1) 20, 25 a und (1a) BauGB, § 18 BNatSchG und § 8 ThürNatG

1. Ersatzmaßnahme - 1. Geltungsbereich

1.1 E1 - Anpflanzung von Laubbäumen
Auf dem Flurstück 1592/8 der Flur 0 der Gemarkung Bad Salzungen sind insgesamt 7 Exemplare Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk'), Kornelkirsche (Cornus mas), Weißdorn (Crataegus monogyna 'Stricta') oder Rotdorn (Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet') als Ersatz zu pflanzen. Es sind Hochstämme zu verwenden, 3 - 4x verpflanzt mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm sowie Dreibock, Schiftmatte, und Drahtkose als Wildverbissschutz. Die Bäume sind 3 Jahre zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege) und bei Ausfall nachzupflanzen.

1.2 E2.1 - Anpflanzung von Sträuchern
Auf dem Flurstück 1592/7 der Flur 0 der Gemarkung Bad Salzungen sind mindestens 12 Stück Fünffingerstrauch (Potentilla fruticosa), Pfeifenstrauch (Philadelphus in Sorten: 'Lemoinei'; 'Belle Etoile'; 'Dame Blanche') oder Schlehe (Prunus spinosa) als Ersatz für Baumrodungen zu pflanzen. Die Pflanzabstände zwischen den Sträuchern müssen ca. 1,5 m betragen. Als Pflanzqualität gilt: Strauch aus regionaler Herkunft, Lieferung im Container, Höhe 60-100 cm; alternativ: Strauch, verpflanzt ohne Ballen, Höhe 100-125 cm. Für die Strauchpflanzungen sind 3 Jahre Pflege (1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege) auszuführen, bei Abgang sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

1.3 E2.2 - Anpflanzung von Sträuchern
Auf den Flurstücken 1592/7 und 1592/9 der Flur 0 der Gemarkung Bad Salzungen sind 8 Stück Fünffingerstrauch (Potentilla fruticosa), Pfeifenstrauch (Philadelphus in Sorten: 'Lemoinei'; 'Belle Etoile'; 'Dame Blanche') oder Schlehe (Prunus spinosa) als Ersatz für Baumrodungen zu pflanzen. Die Pflanzabstände zwischen den Sträuchern müssen ca. 1,5 m betragen. Als Pflanzqualität gilt: Strauch aus regionaler Herkunft, Lieferung im Container, Höhe 60-100 cm; alternativ: Strauch, verpflanzt ohne Ballen, Höhe 100-125 cm. Für die Strauchpflanzungen sind 3 Jahre Pflege (1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege) auszuführen, bei Abgang sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

HINWEISE

1. Hinweise zum Planverfahren

1.1 Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

1.2 Ein Umweltbericht und ein Grünordnungsplan sind für Bebauungspläne der Innenentwicklung nicht erforderlich. Es erfolgte eine entsprechende Vorprüfung.

2. Hinweise zum Schallschutz

2.1 Es liegt eine Prognose von Schallimmissionen durchgeführt von der Messstelle nach § 29b BImSchG für den Standort Clara-Zetkin-Straße 7, 36443 Bad Salzungen von der DEKRA Automobil GmbH vor (Bericht-Nr.: 21486/A32036/553171083-B01 vom 08.02.2017).

2.2 Der Bericht mit Nr.: 21486/A32036/553171083-B01 vom 08.02.2017 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.3 Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind zusätzlich zu den bereits unter Pkt. D) 1.1 bis 1.4 festgesetzten Maßnahmen folgende organisatorische Vorkehrungen einzuhalten:
-Eine Nachtanlieferung (22:00 bis 06:00 Uhr) ist generell nicht möglich und ist ausgeschlossen.
-Die Betriebszeiten des Marktes (07:00 bis 21:00 Uhr) sind einzuhalten.

2.4 Da die organisatorischen Maßnahmen nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festsetzbar sind, sind die entsprechenden Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB bzw. im Rahmen der Baugenehmigung verbindlich festzulegen.

2.5 Über die baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen hinaus ist folgendes sicherzustellen:
In den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist die öffentliche Nutzung des Parkplatzes auszuschließen. Hierzu sind die Zufahrten zum Parkplatz mit abschließbaren Schranken zu sichern.

3. Hinweise zum Abriss / Baugrund

3.1 Es wurde ein Baugrundgutachten Bad Salzungen Neubau Aldi vom 29.12.2016 (Projekt-Nr.: 16184) und ein Umwelt- und Abrissgutachten Bad Salzungen Neubau Aldi vom 26.10.2016 (Projekt-Nr.: 16184) von Baugrundbüro Voigt, Eckardtser Straße 2, 98590 Schwallungen erstellt.

3.2 Die Gutachten sind nicht Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

4. Hinweise zur Grünordnung

4.1 Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 zum Wiedereinbau abzuschieben, zu lagern und zu unterhalten.

4.2 Im Annäherungsbereich von Großgehölzen sind die Richtlinien zum Baumschutz DIN 18920 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

4.3 Sofern die Entfernung einzelner Gehölze unvermeidbar ist, sind die Baumfällarbeiten innerorts mit der Stadt Bad Salzungen gemäß der Baumschutzsatzung abzustimmen. Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

4.4 Im Rahmen aller Pflanzmaßnahmen sind die im Thüringer Nachbarrechtsgesetz festgelegten Grenzabstände einzuhalten (§ 44 ff ThürNRG).

4.5 Die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind durch den Investor umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen soll spätestens 1 Jahr nach Errichtung des Aldi-Marktes erfolgen.

5. Hinweise zum Artenschutz

5.1 Es sind derzeit keine Fundpunkte besonderes oder streng geschützter Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 (z.B. Hornissen, Vogelarten) bzw. 14 BNatSchG (z.B. Fledermäuse) im elektronischen Fachinformationssystem vorhanden.

5.2 Um zu vermeiden, dass im Frühjahr und Sommer solche Arten wie Spalten bewohnende Fledermäuse in ihren Tagesquartieren, aber auch Hornissen oder an Gebäuden brütende Vogelarten (z.B. Schwalben u. Mauersegler, Rotschwänzchen) betroffen sind, sollte der Abriss im Winterhalbjahr zwischen dem 15. Oktober und dem 31. März erfolgen.

5.3 Sollte aus unvermeidbaren fördertechnischen Gründen ein Abriss nur im Sommerhalbjahr möglich sein, ist dieser möglichst früh oder möglichst spät im Jahr in Richtung des angegebenen Zeitraums zu legen.

5.4 Beim Vorhandensein von Vogelnestern (z.B. Mehlschwalben) oder beim Entdecken von Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um Schutzmaßnahmen abzustimmen bzw. betroffene Tiere fachgerecht bergen zu können.

6. Hinweise zur Vermessung

6.1 Lagesystem: ETRS89/UTM

6.2 Höhensystem: DHHN92

Lage des Plangebietes (ohne Maßstab; Quelle TLVermGeo ©)

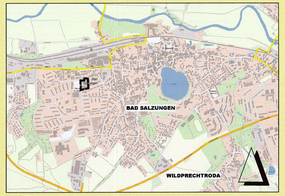

Präambel

Satzung der Stadt Bad Salzungen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Neubau eines Lebensmittelmarktes Aldi".
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S.2414) in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 "Neubau eines Lebensmittelmarktes Aldi", bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

1. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), in der derzeit gültigen Fassung
2. Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), in der derzeit gültigen Fassung
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der derzeit gültigen Fassung
4. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung
5. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), in derderzeit gültigen Fassung
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung
7. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18.08.2009 (GVBl. 2009 S. 648), in der derzeit gültigen Fassung
8. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), in der derzeit gültigen Fassung
9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
10. Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der derzeit gültigen Fassung
11. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. 01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung
12. Regionalplan Südwestthüringen Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
13. Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEnfwPrgV TH 2014) vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205)

Verfahrensvermerke

PLANUNGSGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen" und Bezeichnungen", sowie der Gebäudebestand" mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 05. OKT. 2018 übereinstimmen (" Nichtzutreffendes ist zu streichen).

05. OKT. 2018 i.A. Leischner
Datum Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Gotha

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat am 31.08.2016 gemäß § 2 (1) und (4) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr.: BV/0104/2016).

Der Beschluss wurde am 09.09.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Salzungen, den 16.10.2018 Bohl Bürgermeister Siegel

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BETEILIGUNG BEHÖRDEN

Die Öffentlichkeit wurde
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.09.2016 bis 31.10.2017 frühzeitig beteiligt und
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.11.2017 bis 01.12.2017 (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.05.2017 bis 09.06.2017 (Vorentwurf) und
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 24.10.2017 bis 27.11.2017 (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.

Bad Salzungen, den 16.10.2018 Bohl Bürgermeister Siegel

BILLIGUNGS- / AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planentwurf in der Fassung vom 22.08.2017 (Entwurf zur Auslegung) wurde am 28.09.2017 (Beschl.-Nr.: BV/0129/2017) gebilligt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung(en) sind am 23.10.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzungen, den 16.10.2018 Bohl Bürgermeister Siegel

ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 (Beschluss-Nr.: BV/0012/2018) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs.6 BauGB).
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Salzungen, den 16.10.2018 Bohl Bürgermeister Siegel

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat am 26.09.2018 nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr: BV/0012/2018).

Bad Salzungen, den 16.10.2018 Bohl Bürgermeister Siegel

GENEHMIGUNG / ANZEIGE

Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau des Lebensmittelmarktes Aldi" Stadt Bad Salzungen bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Textteil Teil B und der Erschließungsplanung erfolgte unter **AZ 1621-18-08**.

Bad Salzungen, den 22.01.2019 Arnold Amtsleiter

Feld für Genehmigungsstempel / Anzeigevermerk der zuständigen Verwaltungsbehörde

BEITRITTSBESCHLUSS

Den erteilten Auflagen wird mit Beschluss-Nr. ..... des Stadtrates beigetreten.

Bad Salzungen, den ..... Bohl Bürgermeister Siegel

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Bad Salzungen und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Bad Salzungen, den 04.02.2019 Bohl Bürgermeister Siegel

RECHTSWIRKSAME BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung bzw. der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 13.02.2019 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Bad Salzungen während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bad Salzungen, den 18.02.2019 Bohl Bürgermeister Siegel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65

"Neubau des Lebensmittelmarktes Aldi"

Stadt Bad Salzungen

-Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB-

Zusatzleistungen:

Kartengrundlage:
Lage- und Höhenplan
Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Jan Hörschelmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Nähenstiller Straße 7 b
98574 Schmalkalden

sonstige Leistungen:
Frostel
Architekturbüro Schüler
Dipl. Ing. R. Schüler
Homberger Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Auftraggeber:

Marathon Real Estate Managment GmbH
c/o Dettev Hanuschik
Erzberg 48
38126 Braunschweig

Maßstab 1 : 500

0 5 10 15 20 25 50 75m

Planungsstand:

Vorentwurf	Stand:	13.04.2017
Entwurf zur Auslegung	Stand:	22.08.2017
Satzungsplan	Stand:	22.01.2018

SATZUNGSPLAN

Verfasser:

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
-Freie Architekten für Gebäude-, Stadt- und Dorfplanung-
-Mitglieder der AK Thüringen-

Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
Tel.: 03681 / 35272-0
Fax.: 03681 / 35272-34
E-Mail: info@kehrer-horn.de

Dipl.-Ing. (FH) Kehrer
Dipl.-Ing. (FH) Horn

Unterschrift AKT-Stempel:

Planteil / Planzeichen | **Textteil** | **Verfahrensvermerke**